

ANFRAGE

gem. § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des LWV Hessen

Betreff

Fragen an den Verwaltungsausschuss zum Projekt Teilhabe Hessen (THH); Meilensteinbericht Januar 2026 (M1 / 2026 / XVII) und zu den verstärkten Prüfungen nach nach § 128 SGB IX

Inhalt der Anfrage

Der Verwaltungsausschuss wird gebeten, alle nachfolgenden Fragen zu beantworten. Weiterhin wird gebeten, gemäß § 18 Abs. 6, die Antwort des Verwaltungsausschusses an die beteiligten Ausschüsse zur Beratung zu überweisen.

Vorbemerkung: In der letzten Sozialausschusssitzung wurde der Meilensteinbericht (M1 / 2026 / XVII) Januar 2026 zum Projekt Teilhabe Hessen vorgelegt, der unter anderem die Etablierung einer Task Force: Verstärkte Prüfungen nach § 128 SGB IX beinhaltet, sowie inhaltliche Themenerweiterungen und eine Neuausrichtung des Projekts Gesamtsteuerung Teilhabe als Projekt Teilhabe Hessen weiterführt.

Im Sozialausschuss wurde der Beschluss (A2 / 2025 / XVII) Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Hessen vom 03.04.2025 als politische Grundlage dieser Änderungen genannt.

Daher folgende Fragen an den Verwaltungsausschuss:

1. Im Beschluss (A2 / 2025 / XVII) wird weder die Fortsetzung des Projekts „Gesamtsteuerung Teilhabe“ noch die Umbenennung des Projektes in „Projekt Teilhabe Hessen“ benannt: Wann wurde die Fortführung des Projektes „Gesamtsteuerung Teilhabe“ mit der Umbenennung in „Projekt Teilhabe Hessen“ (THH) in der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsausschuss des LWV beschlossen?

2. Wenn das Projekt „**Teilhabe Hessen**“ die Fortsetzung des Projekts „**Gesamtsteuerung Teilhabe**“ ist, warum wird der **projektbegleitende Beirat (A13 / 2017 / XVI)**, der bereits im Rahmen des Projektmanagements **PerSEH** beschlossen wurde, nicht wieder einberufen?

3. Im Beschluss (**A2 / 2025 / XVII) Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Hessen** vom 03.04.2025 wird ausgeführt: „aufgrund der vorhandenen organisationalen Rückstände sowie der Ausgabendynamik im Bereich der Eingliederungshilfe eine externe Evaluation der Leistungs- und Finanzierungssystematik und damit verbundener Umstellungen zu prüfen.“

a) Wurde diese externe Evaluation durchgeführt, und wenn ja, durch wen und welche Ergebnisse sind dabei heraus gekommen?

b) Wenn nein, warum wurde keine externe Evaluation durchgeführt?

4. Im Beschluss (**A2 / 2025 / XVII**) wurde auch festgelegt: *„einfache und praxistaugliche Verfahren in der Leistungs- und Finanzierungssystematik einzuführen zu der derzeit mit den Vertragspartnern vereinbarten Leistungs- und Finanzierungssystematik (LFS). Vorschläge zum notwendigen Veränderungsprozess der Eingliederungshilfe vor allem im Hinblick auf eine organisationale, personelle und finanzielle Entlastung vorzulegen und diese gemeinsam mit den Partnern vor Ort zu erproben. Auftrag ist die Fokussierung auf durchführbare, praktisch abbildbare und ressourcenschonende Verfahren. Der Beginn von Erprobungsphasen und/oder -projekten ist hierbei bereits in 2025 zu realisieren. Eine begleitende Evaluation ist ebenfalls zu prüfen.“*

In der Präsentation im Ausschuss für Soziales am 27.11.2025 wurden drei Modelle zur Erprobung vorgestellt:

1. Pauschaler Leistungsumfang für besondere Wohnformen und gesondert vorgehaltene Flächen
2. Basisbeträge analog PerSEH / RV 2
3. Trägervolumen / Trägerbudget

Im Meilensteinbericht **Projekt Teilhabe Hessen (THH); Januar 2026 (M1 / 2026 / XVII)** wird jedoch ausgeführt: *"Es wurden ursprünglich drei zu erprobende Finanzierungsmodelle ausgewählt. Im Kontext des vereinbarten Gesamtpakets zur Zukunftssicherung und zur Vermeidung einer noch größeren Komplexität sowohl bei der Sachbearbeitung als auch bei der Abrechnung wurde entschieden, nur eines der beschriebenen Modelle weiterhin zu erproben. Aufgrund der notwendigen Vorbereitungen ist hier die modellhafte Erprobung erst ab dem Jahr 2027 vorgesehen."*

a) Was hat dazu geführt, dass der Beschluss (**A2 / 2025 / XVII**) an dieser Stelle nicht umgesetzt wird, dass diese drei Modelle nun doch nicht erprobt werden sollen und dass die modellhafte Erprobung auf den 01.01.2027 verschoben wurde?

b) Im Ausschuss wurde referiert, dass man komplett neu über verschiedene Modelle verhandeln würde und bislang nicht festgelegt sei, welche Modelle erprobt werden sollen. Allerdings steht im Meilensteinbericht, man habe sich auf ein Modell für alle festgelegt. Welches der drei Modelle ist im Meilensteinbericht gemeint?

c) Mit wem wird über die Modellerprobung verhandelt, und ist man bei der Anzahl nun auf ein Modell vor festgelegt oder nicht?

Verstärkte Prüfungen nach § 128 SGB IX

5. Der LWV hat eine Task Force „Verstärkte Prüfungen nach § 128 SGB IX“ gebildet. Der LWV beauftragt sich bei den Prüfungen auf eine hessische Öffnungsklausel (§ 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB X), die auch eine anlasslose Prüfung ermöglicht:

„Abweichend von § 128 Abs. 1 erster Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können die Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihnen beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch ohne das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüfen.“

Widerspricht dies nicht den Bestimmungen des BTHG bei Prüfungen nach § 128 SGB IX, der grundsätzlich erfordert, dass *„tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt“*, und wurde in diesem Rahmen bereits von einem Leistungserbringer geklagt oder ein Rechtsgutachten zur Zulässigkeit anlassloser Prüfungen eingeholt?

6. Wie viele Verwaltungsmitarbeiter sind in welchen Fachbereichen und mit welchem wöchentlichen Stundenumfang Teil dieser Task-Force, und wie lange soll diese bestehen?

7. Welche Auffälligkeiten haben zu dieser Prüfung geführt, und anhand welcher Datengrundlage errechnen sich die 100 Millionen, die zwischen LIGA und dem Landeswohlfahrtsverband als strittig angesehen werden?

8. Im Sozialausschuss wurde referiert, dass 30–40 Leistungserbringer geprüft werden und diese Leistungserbringer ein separates Anschreiben erhalten haben.

a) Wie viele Träger genau haben dieses zweite Anschreiben bekommen?

b) Ist sicher, dass alle Träger, die kein zweites separates Anschreiben erhalten haben, durch die Task-Force nicht geprüft werden, oder soll ggf. eine Ausweitung der Prüfungen über den derzeitigen Stand hinaus stattfinden bzw. die Task-Force dauerhaft eingesetzt werden ?

c) Wie viele Träger, die geprüft werden, haben dem Zukunftssicherungsbeitrag zugestimmt, und wie viele haben sich in Einzelverhandlungen begeben?

9. Mit dem Zukunftssicherungsbeitrag wurde für das Aussetzen von JaDoLe für die Berichtsjahre 2025, 2026 und 2027 (ausgenommen die Struktur- und Prozessparameter) sowie eine Personaldividende festgelegt, d. h. eine Anrechnung des Entlastungsbetrags in Höhe von 1,76 % für qualifizierte Assistenz und Teilhabe am Arbeitsleben sowie 3,38 % für kompensatorische Assistenz ab dem 01.03.2026. Nun werden 30–40 Leistungserbringer für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft, das heißt mehrbelastet.

a) Bekommen die Träger, bei denen eine Prüfung stattfindet und die den Zukunftssicherungsbeitrag mittragen, die Personaldividende erlassen?

b) Wenn Träger geprüft werden, die nicht den Zukunftssicherungsbeitrag unterschrieben haben: Warum reichen die Informationen aus JaDoLe nicht aus, um zu ermitteln, woher die Ausweitung der Leistungsmengen kommen?

c) Welchen inhaltlichen und statistischen Wert hat grundsätzlich die Datenabfrage über JaDoLe, wenn Träger, die dem Zukunftssicherungsbeitrag zustimmen, diese nur mittels der allgemeinen Strukturdaten leisten müssen?

10. Im Meilensteinbericht (M1 / 2026 / XVII) steht: *"Ziel ist es, die Ausweitung der Leistungsmengen im Verhältnis zur personellen Ausstattung der Leistungserbringer (LE) zu klären und belastbare Ergebnisse zur Leistungs- und Kostenentwicklung zu erzielen."*

a) Ab welcher prozentualen Ausweitung von Leistungsmengen (5 %, 10 %, 20 %) findet eine Überprüfung des Trägers statt, und ab welchem Anfangsjahr wird die Ausweitung der Leistungsmenge definiert?

b) Welche "objektiven und einheitlich angewandten Kriterien" werden verwendet bzw. gibt es auch anlasslose Prüfungen nach Losverfahren ?

c) Welche vereinheitlichten, rechtssicheren, effizienten, transparenten und sachgerechten Prüfverfahren für die Einrichtungsträger gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird der Verwaltungsausschuss entwickeln und dem Sozialausschuss vorstellen ?

11. Im Meilensteinbericht (**M1 / 2026 / XVII**) steht: „Die Prüfungen konzentrieren sich auf den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 und beinhalten den Abgleich der bewilligten und erbrachten Leistungsmengen sowie eine Prüfung der personellen Ressourcen. Dabei wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet, ohne eine Vollprüfung vorzunehmen.“

- a) Ist die vom LWV geplante Prüfung eine Wirtschaftlichkeitsprüfung, eine Qualitätsprüfung, und was bedeutet in diesem Zusammenhang „Verhältnismäßigkeit“?
- b) Findet bei allen Trägern eine Vor-Ort-Prüfung statt, oder soll es nur einen Datenaustausch geben, der die Personalaufstockung (Ausweitung der Leistungsmengen) plausibilisiert?
- c) Wenn es sowohl Vor-Ort-Prüfungen als auch einen Datenabgleich in anderen Einrichtungen gibt: Nach welchen Kriterien wird hier der Umfang der zu prüfenden Einrichtung bestimmt?
- d) Umfassen die Prüfungen nur die der bewilligten Leistungen zum Abgleich mit kalkulatorisch vorzuhaltendem Personal oder nur die tatsächlich abgerechneten Leistungen ?
- e) Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu falschen Ergebnissen kommt, wenn bewilligte Leistungsumfänge evtl. von anderen Leistungserbringern realisiert werden ?
- f) Der Landeswohlfahrtsverband braucht zur Bewilligung einer Kostenzusage im Durchschnitt 210 Tage. Wenn bei einem Klienten ein erhöhter Betreuungsbedarf beantragt wird, die Kostenzusage aber erst 3 - 6 Monate später erfolgt und die Personalbeschaffung aufgrund des Fachkräftemangels nochmals 3 - 6 Monate dauert, mit welcher Personalmenge und ab welchem Zeitraum wird hier gerechnet ?
- g) Nach welchen Kriterien werden Dienstpläne geprüft und welche Stellen müssen diese formal enthalten und was zählt zu den Overheadkosten ?
- h) Laut Rahmenvertrag sind Personalmengen-Schwankungen von 8% erlaubt: ab welcher Personalmengenunterdeckung werden vom Verwaltungsausschuss Leistungserbringer angemahnt und was sind die Konsequenzen und Gegenmaßnahmen ?

12. Im Sozialausschuss wurde referiert, dass es eine gute Zusammenarbeit mit der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht gibt.

- a) Fanden Gespräche mit dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege und der Fach- und Rechtsaufsicht im Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege statt, und wie beurteilen diese die Notwendigkeit der anlasslosen Qualitätsprüfungen?
- b) Gab es einen Datenaustausch über den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 mit der HAVS Darmstadt, HAVS Frankfurt, HAVS Fulda, HAVS Gießen, HAVS Kassel und HAVS Wiesbaden statt und welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen ?
- c) Wie viele Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurden in diesem Zeitraum geprüft?
- d) Wie viele der bereits geprüften Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden vom LWV Hessen nun erneut geprüft?

13. Gesamtplanverfahren 3.0 (modellhafte Erprobung einer neuen Zugangs- und Verlaufssteuerung mit Einführung von übergreifenden Fallkonferenzen)

Laut Meilensteinbericht (**M1 / 2026 / XVII**) geht es u. a. um eine modellhafte Erprobung einer neuen Zugangs- und Verlaufssteuerung mit Einführung von übergreifenden Teilhabekonferenzen

in zwei hessischen Regionen unter Einbezug der Leistungserbringenden. Der Werra-Meißner-Kreis sowie die Stadt und der Landkreis Offenbach wurden als Modellregionen ausgewählt.

a) Ist vorgesehen, dass bei der Vereinfachung der Zugangs- und Verlaufssteuerung die Überprüfung des Bedarfs allein auf die Leistungserbringenden zurückverlegt wird?

b) Was sind übergreifende Teilhabekonferenzen, und wann und wo sollen diese stattfinden?

c) Welche „Auftaktveranstaltungen“ gab es im ersten Quartal zu der Neuregelung in den beiden Modellregionen, und wie wurden die Träger darauf aufmerksam gemacht?